Amtsblatt der Stadt Grimmen

33. Jahrgang

4. Ausgabe 26.09.2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bebauungsplan Nr. 27.1 Sondergebiet Photovoltaik „Am Schönenwalder Berg“ der Stadt Grimmen Aufstellungsbeschluss	2
Bebauungsplan Nr. 27.1 Sondergebiet Photovoltaik „Am Schönenwalder Berg“ der Stadt Grimmen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB	3
Bebauungsplan Nr. 27.2 Erweiterung Sondergebiet Photovoltaik „An der Bundesstraße am Schönenwalder Berg“ der Stadt Grimmen Aufstellungsbeschluss	4 - 5
Bebauungsplan Nr. 28 Sondergebiet Photovoltaik „Am Heidebrinker Weg“ der Stadt Grimmen Aufstellungsbeschluss	6
Jahresabschluss 2022 Entlastung Bürgermeister 2022	7
Jahresabschluss Städtebauliches Sondervermögen [SSV] 2022 Entlastung Bürgermeister 2022	8
Nachtragshaushaltssatzung (Beschluss der Stadtvertretung vom 14.09.2023)	9 - 11
Verwaltungsgebührensatzung	12-17
Die Stadt Grimmen gratuliert nachträglich im Monat August zum Geburtstag	18
Die Stadt Grimmen gratuliert im Monat September zum Geburtstag	19

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Grimmen, 18507 Grimmen, Markt 1, Telefon (03 83 26) 470, Fax (03 83 26) 472 55, E-Mail: info@grimmen.de. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Nachdruck nur mit Genehmigung der Stadt Grimmen.
Redaktion: Stadt Grimmen – Der Bürgermeister
Satz, Druck und Anzeigenannahme: REMA-media.de Ihr Druck & Werbepartner
Zum Rauhen Berg 35b
18507 Grimmen
Telefon (03 83 26) 404 995
E-Mail: kontakt@rema-media.de

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 27.1 Sondergebiet Photovoltaik „Am Schönenwalder Berg“ der Stadt Grimmen
Aufstellungsbeschluss

„1. Das bereits vorhandene Solarfeld nördlich der Straße ‚Am Vorland‘ und südlich der Gemeinde Schönenwalde soll in westliche Richtung bis zu einem Abstand von 500 m zur Bahnstrecke Stralsund-Neubrandenburg erweitert werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca.37,4 ha und umfasst die Flurstücke 29/2 (teilw.), 38 (teilw.), 39 (teilw.), 40 (teilw.), 41/2 (teilw.), 42, 43 (teilw.), 44 (teilw.), 45 (teilw.), 46 (teilw.), 47 (teilw.), 48, 49, 52 (teilw.), 57 (teilw.), Flur 1 Gemarkung Groß Lehmhagen sowie die Flurstücke 2/10 und 5, Flur 2 der Gemarkung Groß Lehmhagen.
Für diesen Bereich soll ein Bebauungsplan nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.November 2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juli 2023, aufgestellt werden.
2. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs.1 BauGB wird in Form einer Öffentlichkeitsveranstaltung durchgeführt.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.“

Copyright:wattmanufaktur

Grimmen, 15.09.2023

gez. Hübner
Stadträtin

-Siegel-

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 27.1 Sondergebiet Photovoltaik „Am Schönenwalder Berg“ der Stadt Grimmen
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB

Nach § 3 Abs.1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.27.1 Sondergebiet Photovoltaik „Am Schönenwalder Berg“ der Stadt Grimmen erfolgt am

10.10.2023 um 18.00 Uhr

im Rathaussaal des Rathauses der Stadt Grimmen (Haus I), Markt 1, 18507 Grimmen, die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das bereits vorhandene Solarfeld nördlich der Straße „Am Vorland“ und südlich der Gemeinde Schönenwalde soll in westliche Richtung bis zu einem Abstand von 500 m zur Bahnstrecke Stralsund-Neubrandenburg erweitert werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca.37,4 ha und umfasst die Flurstücke 29/2 (teilw.), 38 (teilw.), 39 (teilw.), 40 (teilw.), 41/2 (teilw.), 42, 43 (teilw.), 44 (teilw.), 45 (teilw.), 46 (teilw.), 47 (teilw.), 48, 49, 52 (teilw.), 57 (teilw.), Flur 1 Gemarkung Groß Lehmhagen sowie die Flurstücke 2/10 und 5, Flur 2 der Gemarkung Groß Lehmhagen.

Grimmen, 15.09.2023

gez. Hübner
Stadträtin -Siegel-

B E K A N N T M A C H U N G E N

Bebauungsplan Nr. 27.2 Erweiterung Sondergebiet Photovoltaik „An der Bundesstraße am Schönenwalder Berg“ der Stadt Grimmen
Aufstellungsbeschluss

„1. Für den Bereich östlich und westlich entlang der Bahnstrecke „Stralsund-Berlin“
sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen (PVA) innerhalb des 110 m Streifens westlich und des 200 m Streifens östlich des Schienenwegs sollen geschaffen werden.
Das Plangebiet wird im Norden durch die Gemeindegrenze zu Papenhagen und im Westen durch bereits bestehende PVA begrenzt.

2. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca.36,4 ha und umfasst die Flurstücke 8, 9, 10, 11/1, 11/2 (teilw.), 12/1, 12/2, 12/3 (teilw.), 13/1, 13/2, 13/3 (teilw.), 15/1, 15/2 (teilw.), 20 (teilw.), 21 (teilw.), 22/1, 22/2 (teilw.), 23, 24 (teilw.), 25/1, 25/2, 26/1, 26/2, 27/1 (teilw.), 27/2 (teilw.), 28/1, 28/2 (teilw.), Flur 1 der Gemarkung Groß Lehmhagen und Flurstück 1/2 (teilw.), Flur 2 der Gemarkung Groß Lehmhagen.

3. Für diesen Bereich soll ein Bebauungsplan nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.November 2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juli 2023, aufgestellt werden.

4. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs.1 BauGB wird in Form einer Öffentlichkeitsveranstaltung durchgeführt.

5. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.“

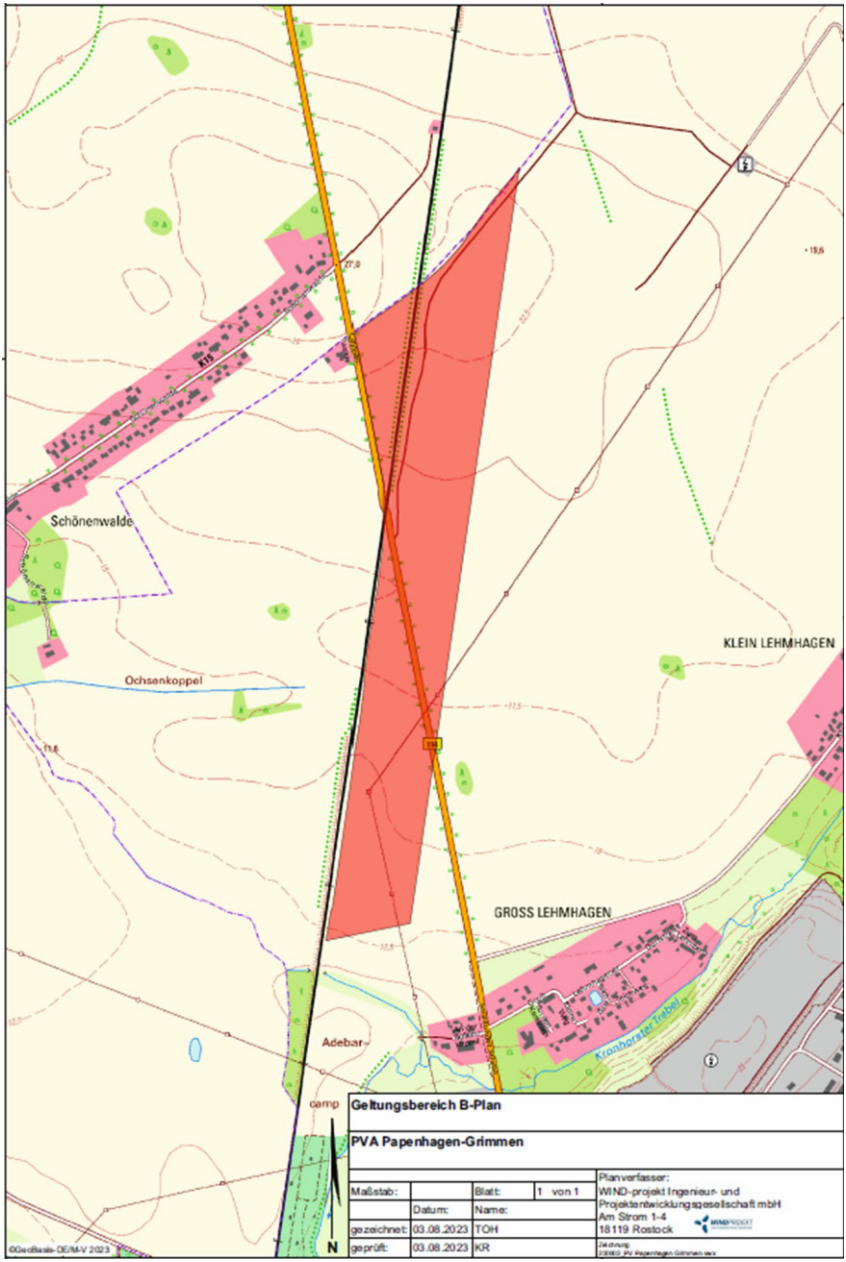

Copyright:wind-projekt

Grimmen, 15.09.2023

gez. Hübner
Stadträtin

-Siegel-

Stadt Grimmen

B E K A N N T M A C H U N G

Bebauungsplan Nr. 28 Sondergebiet Photovoltaik „Am Heidebrinker Weg“ der Stadt Grimmen
Aufstellungsbeschluss

„1. Für das Plangebiet, welches im Norden durch das Gewerbegebiet Stoltenhäger Straße sowie durch das Gebiet um den ehemaligen Tontagebau und im Süden durch die Grenze zur Gemeinde Süderholz begrenzt ist, soll ein Bebauungsplan nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.November 2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juli 2023, aufgestellt werden.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen (PVA) geschaffen werden.

2. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca.74 ha und umfasst die Flurstücke 1-16, 19/1, 20-24, 34, 59, 61-73, Flur 1 der Gemarkung Heidebrink vollständig und die Flurstücke 17, 18, 25, 32, 36, 44 und 60, Flur 1 der Gemarkung Heidebrink teilweise sowie die Flurstücke 36, 37, 127-131, Flur 1 der Gemarkung Klein Lehmhagen vollständig und die Flurstücke 113 und 125, Flur 1 der Gemarkung Klein Lehmhagen teilweise und weiter die Flurstücke 238 und 239, Flur 3 der Gemarkung Grimmen teilweise.

3. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs.1 BauGB wird in Form einer Öffentlichkeitsveranstaltung durchgeführt.

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

5. Der Beschluss 01/2020-SBA vom 12.03.2020 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.28 ‚Wohnen in Stoltenhagen‘ wird aufgehoben.“

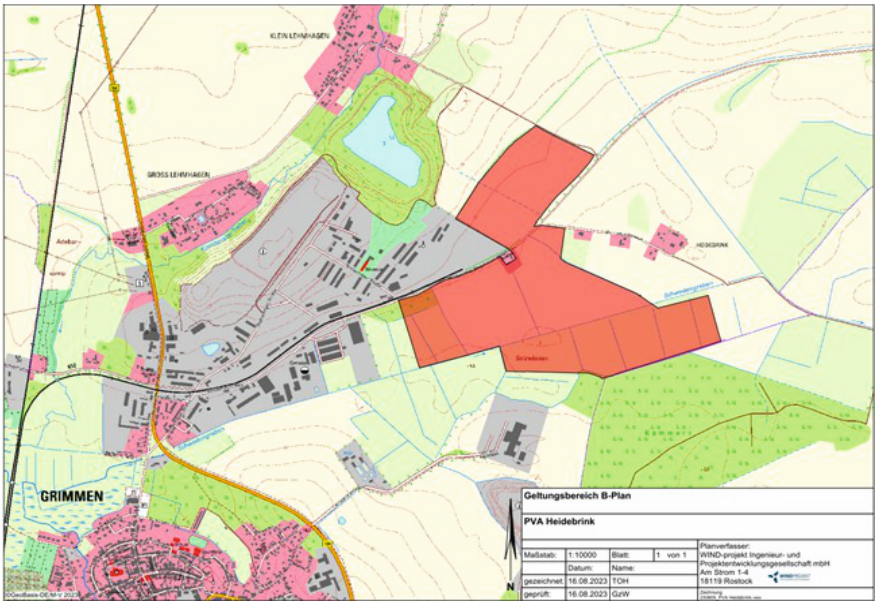

Copyright:windprojekt
Grimmen,15.09.2023

gez. Hübner
Stadträtin -Siegel-

Stadt Grimmen

Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung vom 14.09.2023
zum Jahresabschluss 2022 der Stadt Grimmen

Als Ergebnis der Jahresrechnung 2022 wird gemäß § 60 KV M-V und §§ 43 ff. GemHVO-Doppik festgestellt:

1. im Ergebnishaushalt		
die Summe der Erträge		17.043.462,49 €
die Summe der Aufwendungen		18.996.757,58 €
das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen		-1.953.295,09 €
die Einstellung in die Kapitalrücklage		--- €
die Entnahme aus der Kapitalrücklage/Finanzausgleichsrücklage		1.953.295,09 €
das Jahresergebnis		---0,00 €
2. im Finanzhaushalt		
die Summe der laufenden Einzahlungen		15.789.747,28 €
die Summe der laufenden Auszahlungen		15.190.674,47 €
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung		599.072,81 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.560.096,65 €	
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		5.935.722,70 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		- 4.375.626,05 €
die Einzahlungen aus Investitionskrediten		0 €
die Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Investitionskrediten		358.417,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten		- 358.417,00 €
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen		240.655,81 €

Die Schlussbilanz auf den 31.12.2022 in der Fassung vom 06.06.2023 wird bestätigt.
Der vorstehende Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen."

Aufgrund der geprüften und festgestellten Jahresrechnung 2022 wird die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V erteilt. Der vorstehende Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Grimmen, 15.09.2023

gez. Heike Hübner L.S.
Stadträtin

Der Jahresabschluss 2022 der Stadt Grimmen nebst Anlagen wird in der Zeit vom 27.09.2023 bis 06.10.2023 während der allgemeinen Sprechzeiten in der Stadt Grimmen, Markt 1, Fachbereich 1, Finanzverwaltung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Stadt Grimmen

Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung vom 14.09.2023
zum Jahresabschluss 2022 für das Städtebauliche Sondervermögen der Stadt Grimmen

Als Ergebnis der Jahresrechnung 2022 für das Städtebauliche Sondervermögen der Stadt Grimmen wird gemäß § 60 KV M-V und §§ 43 ff. GemHVO-Doppik festgestellt:

1. im Ergebnishaushalt	
die Summe der Erträge	193.120,01 €
die Summe der Aufwendungen	193.120,01 €
das Jahresergebnis	---0,00 €
2. im Finanzhaushalt	
die Summe der Einzahlungen	25.248,69 €
die Summe der Auszahlungen	79.820,50 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen	-54.571,81 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-11.438.03 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	---0,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-11.438,03 €

Die Schlussbilanz für das Städtebauliche Sondervermögen auf den 31.12.2022 in der Fassung vom 01.06.2023 wird bestätigt. Der vorstehende Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Aufgrund der geprüften und festgestellten Jahresrechnung 2022 für das Städtebauliche Sondervermögen der Stadt Grimmen wird die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V erteilt. Der vorstehende Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Grimmen, 15.09.2023

gez. Heike Hübner L.S.
Stadträtin

Der Jahresabschluss 2022 für das Städtebauliche Sondervermögen der Stadt Grimmen nebst Anlagen wird in der Zeit vom 27.09.2023 bis 06.10.2023 während der allgemeinen Sprechzeiten in der Stadt Grimmen, Markt 1, Fachbereich 1, Finanzverwaltung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Stadt Grimmen

Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung vom 14.09.2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47,48 KV M-V wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 14.09.2023 und Anzeige bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden

	von bisher €	auf nunmehr €
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	16.809.400	19.234.539
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	18.428.002	19.706.502
das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	- 1.618.602	- 471.963
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	0	0
2. im Finanzhaushalt		
der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	16.714.206	19.395.495
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen	18.771.037	21.051.437
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	- 2.056.831	- 1.655.942
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	19.280.835	12.721.804
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.074.900	6.177.010
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.205.935	6.544.794

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden unverändert nicht veranschlagt.
Zahlungsverpflichtungen, die i.S. § 52 (5) KV M-V einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen, werden unverändert in Höhe von 43.300,00 € veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden unverändert in Höhe von 65.000,00 € veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird unverändert auf 1.600.000 € festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden unverändert wie folgt festgesetzt:

1.a. für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	340 v.H.
1.b. für die sonstigen Grundstücke (Grundsteuer B) auf	427 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf	381 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt unverändert 83,694 Vollzeitäquivalente. Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2023 wird die Änderung des Stellenplans der Stadt Grimmen in der Fassung vom 25.07.2023 bestätigt.

§ 7 Sperrvermerke

Ansätze für Unterhaltungs- bzw. Investitionsmaßnahmen, für die im selben Jahr Einzahlungen aus Zuweisungen mit Zweckbindung bzw. Investitionszuweisungen geplant werden, werden durch Entscheidung des Bürgermeisters dann freigegeben, wenn ein rechtsverbindlicher Zuwendungsbescheid vorliegt. Die Stadtvertretung ist über die Freigabeentscheidung zu informieren.

Die Erhöhung der Kapitalbeteiligung der Stadt Grimmen an der GWG mbH in Höhe von 200 T€ wird durch Entscheidung des Bürgermeisters nach Prüfung der mit der Erhöhung verbundenen Kreditverpflichtungen der GWG freigegeben.

§ 8 Deckungsfähigkeit (Ergebnishaushalt)

Es werden folgende Querschnittsbudgets gebildet:

1112 Personalaufwendungen (Kontengruppe 50 und 51)
1119 Aus- und Fortbildung/Dienstreisen (Konten 5612000 und 5613000)
3114 Mieten und Pachten (Verpachtung von Grundstücken, An-/Vermietung von Gebäuden)
3991 Bewirtschaftung der Gebäude (Energie/Wasser/Wärme, Gebäudereinigung, Grdst-/Gebäudeversicherung)
3992 Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude (Konten 5231100, 5231300, 5231300, 5231400)
4991 Abschreibungsaufwendungen (Konten 4151000, 437000 und Kontengruppe 53)

Die Aufwendungsansätze innerhalb eines Querschnittsbudgets werden, soweit der Gesamtrahmen des Budgets (Saldo der Erträge und Aufwendungen) nicht überschritten wird, für gegenseitig deckungsfähig erklärt, ohne dass es einer weiteren Genehmigung bedarf.

Die Aufwendungsansätze eines Produktes werden, soweit sie nicht einem Querschnittsbudget zugeordnet sind und der verbleibende Gesamtrahmen (Saldo der Erträge und Aufwendungen) dieses Produktbudgets nicht überschritten wird, für gegenseitig deckungsfähig erklärt, ohne dass es einer weiteren Genehmigung bedarf.

Soweit die Bereitstellung über- bzw. außerplanmäßiger Mittel erforderlich wird, die zu einer Minderung des Jahresergebnisses nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und des Saldos der ordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnungen der internen Leistungsbeziehungen führt, gilt die Entscheidung als Geschäft der laufenden Verwaltung nur soweit, wie die Inanspruchnahme maximal 3% aller Aufwendungsansätze des jeweiligen Querschnitts- oder Produktbudgets, jedoch nicht mehr als 5.000 € beträgt.

Die Aufwendungen für Aus- und Fortbildung (Sachkonto 5612000), für Dienstreisen (Sachkonto 5613000) und die leistungsorientierten Vergütungsbestandteile werden zentral unter dem Produkt 112.01 (Personal) geplant und dienen der Deckung des Bedarfs auf den entsprechenden Sachkonten der jeweiligen Produkte, ohne dass es einer weiteren Genehmigung der ansonsten zuständigen Gremien bedarf.

§ 9 Deckungsfähigkeit (Investitionen)

Soweit im Zusammenhang mit veranschlagten Investitionen laufende Aufwendungen entstehen, welche im Rahmen der Planung bei den Investitionsauszahlungen ausgewiesen werden, gelten diese dann überplanmäßig bereitzustellenden Aufwendungen/Auszahlungen im Ergebnishaushalt und deren Deckung aus den veranschlagten investiven Mitteln als genehmigt, ohne dass es einer weiteren Genehmigung bedarf. Im Übrigen gelten sämtliche Auszahlungsansätze einer Investitionsmaßnahme als gegenseitig deckungsfähig.

nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. im Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31.12. des Haushaltsjahres
   von bisher ---0,00 € auf voraussichtlich ---0,00 € nicht
2. im Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres
   von bisher 2.282.719 € auf voraussichtlich 2.452.169 €
3. die Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
   von bisher 2.100.000,00 € auf 3.100.000,00 €
4. der Stand des Eigenkapital zum 31.12. des Haushaltsjahres
   von bisher 50.230 T€ auf voraussichtlich 50.457 T€

Grimmen, 15.09.2023

gez. Jahns
Bürgermeister L.S.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 nebst Anlagen wird in der Zeit vom 27.09.2023 bis 06.10.2023 während der üblichen Sprechzeiten bei der Stadt Grimmen, Markt 1, 18507 Grimmen, Fachbereich 1, Finanzverwaltung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Satzung der Stadt Grimmen
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) hat die Stadtvertretung der Stadt Grimmen in ihrer Sitzung am 14. September 2023 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

(1) Die Stadt Grimmen erhebt für Leistungen des eigenen Wirkungskreises nach Maßgabe dieser Satzung die in der anliegenden Gebührentabelle (Anlage) aufgeführten Verwaltungsgebühren, soweit durch andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.
(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere aufgrund der Vorschriften des Verwaltungskostenrechts des Bundes oder des Landes Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt.
(3) Verwaltungsgebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung der Verwaltung – Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten – erhoben werden. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe. Auslagen sind die tatsächlichen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit entstehen.

§ 2
Bemessung der Gebühren

(1) Die Gebühren bemessen sich nach dem mit der Leistung der Verwaltung verbundenen Verwaltungsaufwand.
(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in der Anlage aufgeführten Gebührensätzen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander erbracht, so ist für jede Leistung eine Gebühr zu erheben.
(4) Verwaltungsgebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebühren- oder kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit (Leistung) gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird. In diesen Fällen sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei Vornahme der Leistung zu entrichten wären. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
(5) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch gerichtet ist, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 3
Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften Gebührenfreiheit angeordnet ist.
(2) Gebührenfreiheit besteht für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte.
(3) Von Gebühren sind gemäß § 5 Abs. 6 KAV M-V befreit:

a) das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M-V auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

§ 4
Auslagen

(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist oder für die Leistung selbst keine Gebühren erhoben werden.
(2) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
(3) Zu ersetzen sind insbesondere
1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
6. Zustellungs- und Nachnahmekosten,
7. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeiten zu zahlen sind.

(4) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 5
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
a) wer die Leistung der Verwaltung selbst beantragt oder das Verwaltungshandeln auf andere Weise veranlasst hat,
b) wer die Gebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
c) wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sofern ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Grimmen, ansonsten mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit, für die sie erhoben wird.
(2) Bei Rücknahme eines Antrages entsteht die Gebührenpflicht mit der Rücknahme.
(3) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 7
Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren und Auslagenerstattungen werden mit der Erbringung der Leistung fällig, es sei denn, sie werden gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesen Fällen wird die Gebühr mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Eine Leistung der Verwaltung kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 11. Oktober 2002 einschließlich der Ersten Änderungen der Satzung vom 15. Juni 2012 außer Kraft.

Grimmen, 15. September 2023

gez. Heike Hübner
Stadträtin L.S.

Die Anzeige beim Landkreis Vorpommern-Rügen erfolgte am 15.09.2023.

Verwaltungsgebühren

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Grimmen vom 15. September 2023

Gebührensätze		Gebühr
A	**Allgemeine Gebührensätze**	
1.	Vervielfältigungen, Ausdrucke, Digitalisierung	
1.1	Kopierarbeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Leistung, je Kopiervorgang á 10 Blatt	
1.1.1	Format DIN A5 bis DIN A3 schwarz	1,90 €
1.1.2	Format DIN A5 bis DIN A3 farbig	1,90 €
1.1.3	Kopie und andere Vervielfältigungsarten auf größere Formate als DIN A3 je angefangene Seite	9,50 €
1.2	Digitalisierungen durch Scannen und Speichern im Zusammenhang mit einer beantragten Leistung	
1.2.1	je Seite bis DIN A3	0,50 €
1.2.2	je Seite bei größeren Formaten als DIN A3	9,50 €
2.	Akteneinsicht und -auskunft (soweit Akten, Karteien, Pläne etc. nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und Gebührenerhebung nicht anderweitig geregelt ist) Für die Gewährung von mündlichen und schriftlichen Auskünften, Akteneinsicht oder anderen Informationszugängen und den damit verbundenen Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V findet die Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V (IFGKostVO M-V) Anwendung.	
2.1	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., für jeden Fall	8,90 €
	in Fällen mit besonderem Bearbeitungsaufwand, insbesondere wenn der Schutz öffentlicher oder privater Interessen geprüft und/oder Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen, zzgl. je angefangene 30 Minuten Bearbeitungszeit	28,40 €
2.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
2.2.1	Grundgebühr	39,40 €
2.2.2	zzgl. je angefangene Seite	0,70 €
3.	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Pläne, Tarife, Verzeichnisse und dgl.) je angefangene Seite	0,40 €
	jedoch mindestens	2,50 €
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht wird (außer bei Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen und bei schriftlicher Aufnahme von Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung von Bauleitplänen) je angefangene Seite	8,90 €
5.	Genehmigung, Erlaubnis, Ausnahmebewilligung und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je angefangene 30 Min. Bearbeitungszeit	28,40 €
6.	Bescheide und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden, mit besonderem Aufwand verbunden sind und auf die Erfüllung von Rechtspflichten aus Satzungen zielen, je angefangene 30 Min. Bearbeitungszeit	28,40 €
7.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Nr. 1, daneben kann eine Gebühr nach Nr. 3 erhoben werden	
8.	Archiv	
8.1	Erteilung familiengeschichtlicher Auskünfte, je angefangene 30 Min.	29,60 €
8.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden, alten Akten und historischen Dokumenten, soweit es sich nicht um Urkunden und Akten zum Anspruchsteller handelt, je Seite	4,90 €
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00 €
	Daneben kann die Gebühr nach Nr. 8.1 erhoben werden.	

Gebührensätze		Gebühr
8.3	Sonstige Benutzung des Archivs Wird in einer noch zu erlassenden Archivsatzung geregelt. Bei Erteilung von Auskünften, Einsicht in Archivunterlagen oder Herausgabe von Kopien gelten Gebührensätze nach Nr. 1 und 2 des Abschnitts A.	
B	**Gebührensätze einzelner Bereiche**	
1.10	**Interner Service**	
1.10.1	Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens	42,60 €
1.10.2	Bekanntmachung/Veröffentlichung für Dritte im Amtsblatt je angefangene Seite	120,10 €
1.20	**Buchhaltung, Zahlungsverkehr, Steuern und Abgaben**	
1.20.1	Zahlungsaufforderung nach Bankrückbuchung wegen fehlender Kontodeckung bei erteilter Einzugsermächtigung	11,60 €
1.20.1.1	bei Wiederholung pauschal	15,00 €
1.20.2	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,60 €
1.20.3	sonstige Ermittlung und Feststellung aus Konten je angefangene 30 Minuten Bearbeitungszeit	26,80 €
1.20.4	Zweitausfertigung von Abgabenbescheiden und sonstigen Quittungen	2,70 €
1.20.5	Erstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	8,90 €
1.20.6	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	11,60 €
1.20.7	Vollstreckung von Forderungen Dritter im Rahmen der Amtshilfe, sofern nicht befreit	22,30 €
1.20.8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen je angefangene 60 Minuten Bearbeitungszeit	69,00 €
2.10	**Soziales, Jugend, Kita, Schule, Sport, Kultur**	
2.10.1	Ausstellen eines Ersatz-Schülerausweises	3,80 €
2.10.2	Zeugniskopie	22,90 €
2.20	**Sicherheit, Ordnung, Gewerbe**	
2.20.1	Amtliche Beglaubigungen	
2.20.1.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen je Beglaubigung	1,80 €
2.20.1.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeugnissen etc. je angefangene Seite	5,40 €
2.20.2	Sondernutzungen	
2.20.2.1	Erteilen einer Genehmigung zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen je angefangene 30 Min. Bearbeitungszeit	28,40 €
2.20.3	Melderecht	
2.20.3.1	Selbstauskunft Steuer-ID	9,50 €
2.20.4	freiwillige Gewerbeummeldungen mit Aushändigung Empfangsbescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO	
2.20.4.1	freiwillige Gewerbeummeldung bei Aufgabe von Tätigkeiten	14,20 €
2.20.4.2	freiwillige Gewerbeummeldung bei Änderung des Firmennamens	14,20 €
2.20.4.3	freiwillige Gewerbeummeldung bei Namensänderung	14,20 €
2.20.4.4	freiwillige Gewerbeummeldung, Nebenerwerb wird zum Haupterwerb und umgekehrt	14,20 €
2.20.4.5	freiwillige Gewerbeummeldung, Änderung der Wohnanschrift	14,20 €

Gebührensätze		Gebühr
2.20.4.6	freiwillige Gewerbeummeldung; Änderung in der Anschrift der Hauptniederlassung	14,20 €
2.20.4.7	freiwillige Gewerbeummeldung; Zweigstelle wird Hauptniederlassung und umgekehrt	14,20 €
2.20.4.8	freiwillige Gewerbeummeldung bei Benennung eines neuen gesetzlichen Vertreters sowie Ausscheiden eines gesetzlichen Vertreters (Ausnahme: Personengesellschaften wie GbR etc.)	18,90 €
2.20.4.9	freiwillige Gewerbeummeldung bei Ummeldung zu einem Einzelunternehmen (Ausnahme: Personengesellschaft wird zum Einzelunternehmen)	18,90 €
2.20.5	Reisegewerbekarte	
2.20.5.1	Erweiterung der Tätigkeiten im Reisegewerbe	28,40 €
2.20.5.2	Ummeldungen bezüglich des Reisegewerbes	28,40 €
2.20.6	Änderung der Gaststättenerlaubnis bei einem Rechtsformwechsel	88,90 €
3.10	**Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung**	
3.10.1	Festsetzen einer Hausnummer mittels Bescheid	56,70 €
3.10.2	Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBauO M-V	183,30 €
3.10.3	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten durch Bauingenieur/in	
3.10.3.1	Büroarbeiten je angefangene 30 Min.	28,60 €
3.10.3.2	Außenarbeiten je angefangene 30 Min. einschl. Anfahrtweg von der Dienststelle bzw. von and. Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	28,60 €
3.10.4	Löschungsbewilligungen und Rangrücktrittserklärungen	56,70 €
3.10.5	Vorkaufsrechtsverzichtserklärung	56,70 €
3.10.6	Genehmigung zur Herstellung/Änderung einer Grundstückszufahrt	171,80 €

Die Stadt Grimmen gratuliert nachträglich im Monat August zum Geburtstag

Frau Inge Ristau	zum 95. Geburtstag
Herr Klaus Spörl	zum 90. Geburtstag
Herr Willi Winter	zum 85. Geburtstag
Herr Horst Rose	zum 85. Geburtstag
Frau Marianne Henning	zum 85. Geburtstag
Herr Herbert Schoch	zum 85. Geburtstag
Frau Christel Paffenholz	zum 80. Geburtstag
Frau Ingrid Pfadenhauer	zum 80. Geburtstag
Herr Manfred Brusberg	zum 80. Geburtstag
Herr Lothar Ludek	zum 75. Geburtstag
Herr Heinz Schulz	zum 75. Geburtstag
Herr Peter Lorenz	zum 70. Geburtstag
Herr Eckhard Thürk	zum 70. Geburtstag
Frau Gisela Paschke	zum 70. Geburtstag
Frau Karola Steinbring	zum 70. Geburtstag
Frau Birgit Hegenbart	zum 70. Geburtstag
Herr Ulrich Burgstahler	zum 70. Geburtstag
Frau Christa Rosert	zum 70. Geburtstag
Herr Horst Marz	zum 70. Geburtstag

Die Stadt Grimmen gratuliert im Monat September zum Geburtstag

Frau Elli Gundlach	zum 85. Geburtstag
Frau Brunhilde Heidmann	zum 85. Geburtstag
Frau Edith Hensel	zum 85. Geburtstag
Herr Siegfried Neubert	zum 85. Geburtstag
Frau Gisela Schmidt	zum 85. Geburtstag
Frau Renate Schwiaton	zum 85. Geburtstag
Herr Klaus Weiske	zum 85. Geburtstag
Frau Ingrid Hase	zum 80. Geburtstag
Herr Harry Hauff	zum 80. Geburtstag
Herr Karlheinz Henning	zum 80. Geburtstag
Frau Christel Müller	zum 80. Geburtstag
Herr Klaus Richardt	zum 80. Geburtstag
Frau Karin Wodzich	zum 80. Geburtstag
Frau Gabriele Becker	zum 75. Geburtstag
Frau Vera Blank	zum 75. Geburtstag
Herr Klaus-Dieter Fehler	zum 75. Geburtstag
Herr Hans-Joachim Köster	zum 75. Geburtstag
Herr Hans-Jürgen Martens	zum 75. Geburtstag
Frau Agnes Voß	zum 75. Geburtstag
Frau Gudrun Ambrosi	zum 70. Geburtstag
Herr Klaus-Jürgen Bolda	zum 70. Geburtstag
Frau Sieglinde Gehrke	zum 70. Geburtstag
Herr Peter Krüger	zum 70. Geburtstag
Herr Hartmut Urbutat	zum 70. Geburtstag

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 21.11.2023

Regionalmarkt Grimmen
07. Oktober 2023
von 09.00 bis 13.00 Uhr
vor dem Rathaus
mit Pilzberatung und Erntemarkt
GRIMMEN
mein würdig schön